

Synopsis (Antrag S 1)

Satzung in der aktuell gültigen Fassung	Satzung mit den beabsichtigten Veränderungen
<p>Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 1992 (geändert am 21.11.2003 und am 21.11.2007)</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnenverband) – Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher (GEW) – im Deutschen Gewerkschaftsbund. Für sie gilt die Satzung der GEW in ihrer jeweils geltenden Fassung mit unmittelbarer Wirkung für alle Mitglieder innerhalb des Organisationsbereiches des Landesverbandes sowie für alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes.</p>	<p>Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 1992 (geändert am 21.11.2003, am 21.11.2007 und am xx.11.2011)</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnenverband) – Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher (GEW) – im Deutschen Gewerkschaftsbund. Für sie gilt die Satzung der GEW in ihrer jeweils geltenden Fassung mit unmittelbarer Wirkung für alle Mitglieder innerhalb des Organisationsbereiches des Landesverbandes sowie für alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes. Die in der Satzung der GEW enthaltenen Ordnungen und Richtlinien gelten für die GEW, Landesverband Schleswig-Holstein, sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Für den Bereich der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Schleswig-Holstein gelten gemäß Artikel I folgende zusätzliche Satzungsbestimmungen:</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Für den Bereich der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Schleswig-Holstein gelten gemäß Artikel I folgende zusätzliche Satzungsbestimmungen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein bestehende Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein (Allgemeiner Schleswig-Holsteinischer Lehrer- und Lehrerinnenverein)“.</p> <p>(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Kiel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein bestehende Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein (Allgemeiner Schleswig-Holsteinischer Lehrer- und Lehrerinnenverein)“.</p> <p>(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Kiel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Organisationsbereich</p> <p>(1) Der Organisationsbereich des Landesverbandes ist das Land Schleswig-Holstein und das Gebiet, in dem der Deutsche Schul- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Organisationsbereich</p> <p>(1) Der Organisationsbereich des Landesverbandes ist das Land Schleswig-Holstein und das Gebiet, in dem der Deutsche Schul- und</p>

<p>Sprachverein in Dänemark tätig ist.</p> <p>(2) Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland haben. Maßgebend ist der Dienort des Mitgliedes.</p> <p>(3) In seinem Organisationsbereich ist der Landesverband zuständig für die ihm im Rahmen der Satzung der GEW zufallenden Mitgliedergruppen.</p> <p>(4) Der Landesverband regelt unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe der GEW seine Angelegenheiten selbständig.</p>	<p>Sprachverein in Dänemark tätig ist.</p> <p>(2) Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland haben. Maßgebend ist der Dienort des Mitgliedes.</p> <p>(3) In seinem Organisationsbereich ist der Landesverband zuständig für die ihm im Rahmen der Satzung der GEW zufallenden Mitgliedergruppen.</p> <p>(4) Der Landesverband regelt unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe der GEW seine Angelegenheiten selbständig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gliederung</p> <p>(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, deren Grenzen grundsätzlich mit denen der politischen Kreise zusammenfallen. Im Gebiet des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig wird ein eigener Kreisverband gebildet.</p> <p>(2) Unter Beachtung der Satzung der GEW und der Satzung des Landesverbandes geben sich die Kreisverbände ihre Satzung und regeln ihre Angelegenheiten selbständig.</p> <p>(3) Die Kreisverbände vertreten ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Beschlüsse des Landesverbandes gegenüber der Kreisöffentlichkeit, den Kreisbehörden sowie den politischen Organisationen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aus dem Kreis selbstständig. In Angelegenheiten, in denen Kreisinteressen gegenüber Landesbehörden vertreten werden müssen, erfolgt dieses ausschließlich im Einvernehmen mit dem GLV.</p> <p>(4) Die Kreisverbände können Untergliederungen einrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gliederung</p> <p>(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, deren Grenzen grundsätzlich mit denen der politischen Kreise zusammenfallen. Im Gebiet des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig wird ein eigener Kreisverband gebildet.</p> <p>(2) Unter Beachtung der Satzung der GEW und der Satzung des Landesverbandes geben sich die Kreisverbände ihre Satzung und regeln ihre Angelegenheiten selbständig.</p> <p>(3) Die Kreisverbände vertreten ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Beschlüsse des Landesverbandes gegenüber der Kreisöffentlichkeit, den Kreisbehörden sowie den politischen Organisationen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aus dem Kreis selbstständig. In Angelegenheiten, in denen Kreisinteressen gegenüber Landesbehörden vertreten werden müssen, erfolgt dieses ausschließlich im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand.</p> <p>(4) Die Kreisverbände können weitere Untergliederungen einrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Landesverbandszeitschrift</p> <p>Der Landesverband gibt eine Zeitschrift heraus. Sie wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Landesverbandszeitschrift</p> <p>Der Landesverband gibt eine Zeitschrift heraus. Sie wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert. Näheres regelt das Redaktionsstatut.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge</p> <p>Die Landesdelegiertenversammlung legt den Beitragsanteil für die Kreisverbände fest. Über die Verwendung ihrer Beitragsanteile entscheiden die Kreisverbände selbständig. Die Höhe von Rücklagen kann begrenzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge</p> <p>(1) Die GEW, Landesverband Schleswig-Holstein, erhebt den vom Gewerkschaftstag festgelegten Mitgliedsbeitrag. Er verwaltet den ihm zustehenden Anteil des Beitragsaufkommens.</p> <p>(2) Die Landesdelegiertenversammlung legt den Beitragsanteil für die Kreisverbände fest. Über die Verwendung ihrer Beitragsanteile entscheiden die Kreisverbände. Die Höhe von Rücklagen kann</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Organe des Landesverbandes sind:</p> <p>(1) 1. die Landesdelegiertenversammlung (LDV) 2. der Landeshauptausschuss (LHA) 3. der Landesvorstand (LV) 4. der Geschäftsführende Landesvorstand</p> <p>(2) Organe der Gliederungen des Landesverbandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Organe des Landesverbandes sind:</p> <p>1. die Landesdelegiertenversammlung (LDV), 2. der Landeshauptausschuss (LHA), 3. der Landesvorstand (LV), 4. der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Landesdelegiertenversammlung</p> <p>(1) Die LDV bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet endgültig über alle seine Angelegenheiten. Sie berät und beschließt Eckdaten und Schwerpunkte für die Haushaltspläne der Jahre bis zur nächsten LDV. Sie wählt die Mitglieder des GLV, der Landesschiedskommission, die Delegierten zum Gewerkschaftstag nach einer von ihr beschlossenen Wahlordnung und bestätigt die Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen.</p> <p>(2) Die LDV setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den 100 Delegierten der Kreisverbände 2. je 3 Delegierten der Fachgruppen 3. je 2 Delegierten der Personengruppen 4. den Mitgliedern des LV 5. den Referatsleitern/-leiterinnen 6. Mitgl. nach § 10 Abs. 3 mit beratender Stimme <p>Die Sitze der Delegierten nach Nr. 1 werden gemäß dem Verfahren nach Hare-Niemeyer auf die Kreisverbände aufgeteilt. Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung.</p> <p>(3) Die LDV tritt in der Regel alle 4 Jahre zusammen. Der LHA ist in dringenden Fällen ermächtigt, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf Antrag von Kreisverbänden, die Mindestens ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Landesdelegiertenversammlung</p> <p>(1) Die LDV bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes. Sie berät und beschließt Eckdaten und Schwerpunkte für die Haushaltspläne der Jahre bis zur nächsten LDV. Sie wählt die Mitglieder des GLV , die Schriftleiterin oder den Schriftleiter, die Leiterin oder den Leiter der Landesstelle für Rechtsschutz, die Mitglieder der Landesschiedskommission, die Delegierten zum Gewerkschaftstag nach einer von ihr beschlossenen Wahlordnung und bestätigt die Vorsitzenden oder ein Mitglied des Leitungsteams der Fachgruppen, Ausschüsse und Kommissionen.</p> <p>(2) Die LDV beschließt über den Ehrenvorsitz und die Ehrenmitglieder.</p> <p>(3) Die LDV setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den 100 Delegierten der Kreisverbände, 2. je zwei Delegierten der Fachgruppen, 3. je einem Delegierten der Ausschüsse, 4. je einem Delegierten der Kommissionen, 5. den Mitgliedern des LV, 6. den Mitgliedern nach § 9 Abs.2, Nr. 4 mit beratender Stimme. <p>Die Sitze der Delegierten nach Nr. 1 werden gemäß dem Verfahren nach Hare-Niemeyer auf die Kreisverbände aufgeteilt und müssen entsprechend der Mitgliedschaft auf Frauen und Männer entfallen.. Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung.</p> <p>(4) Die LDV tritt in der Regel alle vier Jahre zusammen. Der LHA ist in dringenden Fällen ermächtigt, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen, insbesondere für den Fall, dass zwischen den Landesdelegiertenversammlungen eine neue</p>

<p>umfassen.</p> <p>(4) Die LDV wird vom LHA einberufen. Sie ist in der Regel sechs Monate vor ihrem Beginn auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in der Zeitschrift des Landesverbandes. Mit der Ausschreibung sind die Antragsfristen bekannt zu geben.</p> <p>(5) Antragsberechtigt zur LDV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landeshauptausschuss 2. der Landesvorstand 3. die Kreisverbände 4. die Fachgruppen 5. die Personengruppen (LASS = Personengruppe) <p>(6) Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht gestattet. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(7) Die LDV wird von einem Präsidium geleitet, das von ihr bei dem Beginn ihres Zusammentretens gewählt wird.</p> <p>(8) Die LDV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.</p> <p>(9) Die LDV gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender zu wählen ist. Er ist dazu verpflichtet auf Antrag von Kreisverbänden, die mindestens ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes umfassen.</p> <p>(5) Die LDV wird vom LHA einberufen. Sie ist in der Regel sechs Monate vor ihrem Beginn auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in der Zeitschrift des Landesverbandes. Mit der Ausschreibung sind die Antragsfristen bekannt zu geben.</p> <p>(6) Antragsberechtigt zur LDV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landeshauptausschuss, 2. der Landesvorstand, 3. die Kreisverbände, 4. die Fachgruppen, 5. die Ausschüsse, 6. die Kommissionen. <p>(7) Jede Delegierte und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht gestattet. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(8) Die LDV wird von einem Präsidium geleitet, das aus ihrer Mitte gewählt wird.</p> <p>(9) Die LDV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.</p> <p>(10) Die LDV gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Landeshauptausschuss (LHA)</p> <p>(1) Der LHA berät und entscheidet über Grundsatzfragen der GEW-Politik zwischen den Landesdelegiertenversammlungen unter Berücksichtigung der dort gefassten Beschlüsse. Er berät und verabschiedet den Jahreshaushaltsplan und nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen. Er erteilt dem Vorstand Entlastung. Er nimmt Berichte des GLV und anderer Verbandsgremien entgegen. Er bestätigt die vom LV getroffenen personellen Entscheidungen. Er bestellt Organe oder Mitglieder von Organen des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen, sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für die Bestellung der Landesschiedskommission.</p> <p>Die Amtszeit von Organen oder Organmitgliedern, die der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Landeshauptausschuss (LHA)</p> <p>(1) Der LHA berät und entscheidet zwischen den Landesdelegiertenversammlungen über Grundsatzfragen. Er berücksichtigt die von der LDV beschlossenen Richtlinien. Er berät und verabschiedet den Jahreshaushaltsplan. Er entscheidet über das Redaktionsstatut. Er nimmt Berichte des GLV, des LV und anderer Gremien entgegen. Er stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer an. Er entscheidet zwischen den Landesdelegiertenversammlungen mit Ausnahme der Position der oder des Vorsitzenden über Wiederbesetzungen für den GLV, für die Schriftleiterin oder den Schriftleiter und für die Leiterin oder den Leiter der Landesstelle für Rechtsschutz. Er kann Organe oder Mitglieder von Organen des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen bestellen, sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung</p>

<p>Landeshauptausschuss bestellt, endet mit der Wahl durch die zuständigen Gremien.</p> <p>(2) Dem LHA gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die 33 Delegierten der Kreisverbände (mindestens je KV ein/e Delegierte/r 2. die Vorsitzenden der Fachgruppen 3. die Vorsitzenden der Personengruppen 4. die Mitglieder des LV 5. die Referatsleiter/innen 6. Mitgl. nach § 10 Abs. 3 mit beratender Stimme <p>Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes, die dem Hauptausschuss oder dem Hauptvorstand der GEW angehören, nehmen an den Sitzungen des LHA mit beratender Stimme teil. Die Delegierten nach Nr. 1 werden wie die Delegierten der LDV auf die Kreisverbände aufgeteilt.</p> <p>(3) Der LHA tagt in der Regel zweimal im Jahr („Kleiner Gewerkschaftstag“). Er wird vom LV einberufen. Er muss einberufen werden auf Antrag von Kreisverbänden, die mindestens ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes umfassen. Er muss innerhalb von 12 Wochen nach einer LDV zusammentreten, wenn diese Anträge an ihn überwiesen hat.</p>	<p>nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für die Bestellung der Landesschiedskommission.</p> <p>Die Amtszeit von Organen oder Organmitgliedern, die der Landeshauptausschuss bestellt, endet mit der Wahl durch die zuständigen Gremien.</p> <p>(2) Dem LHA gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die 33 Delegierten der Kreisverbände (mindestens je KV ein/e Delegierte/r, 2. die Mitglieder des Landesvorstands, 3. die Mitglieder nach § 9 Abs. 2, Nr. 4 mit beratender Stimme. <p>Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes, die dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Hauptvorstand der GEW angehören, nehmen an den Sitzungen des LHA mit beratender Stimme teil. Für die Festlegung der Zahl der Delegierten der jeweiligen Kreisverbände wird die Verteilung nach § 7 Abs. 2, Nr. 1 sinngemäß angewandt.</p> <p>(3) Der LHA tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird durch den LV einberufen. Er muss einberufen werden auf Antrag von Kreisverbänden, die mindestens ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes umfassen. Er muss innerhalb von 12 Wochen nach einer LDV zusammentreten, wenn diese Anträge an ihn überwiesen hat.</p> <p>(4) Der LHA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Landesvorstand (LV)</p> <p>(1) Der LV führt im Rahmen der Beschlüsse der LDV und des LHA die aktuelle Politik des Landesverbandes. Er bildet auf Dauer oder Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften. Er regelt die Zusammensetzung durch Beschluss. Er bereitet die Verhandlungen der LDV und des LHA vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Landesvorstand (LV)</p> <p>(1) Der LV entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der LDV und des LHA über die aktuelle Politik des Landesverbandes. Er bestätigt zwischen den Gewerkschaftstagen die Vorsitzenden oder ein Mitglied des Leitungsteams der Fachgruppen, Ausschüsse und Kommissionen. Er kann Arbeits- oder Projektgruppen einrichten. Er regelt die Zusammensetzung durch Beschluss. Er nimmt den Jahresabschluss entgegen und erteilt dem Geschäftsführenden Vorstand Entlastung. Er bereitet LHA und LDV vor.</p>

<p>(2) Dem LV gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die/der Vorsitzende 2. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden 3. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister 4. die Vorsitzenden der Kreisverbände 5. Mitglieder nach § 10 Abs. 3 mit beratender Stimme <p>(3) Der LV wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden auf Antrag von Kreisverbänden, die mindestens ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes umfassen.</p>	<p>(2) Dem LV gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Geschäftsführende Landesvorstand, 2. die Vorsitzenden der Kreisverbände, 3. die Vorsitzenden oder ein Mitglied des Leitungsteams der Fachgruppen, Ausschüsse und Kommissionen (§ 14, Abs. 1) 4. die/der Ehrenvorsitzende, die Schriftleiterin oder der Schriftleiter, die Leiterin oder der Leiter der Landesstelle für Rechtsschutz und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme. <p>(3) Der LV wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einberufen. Er tagt acht- bis zehnmal im Jahr.</p> <p>(4) Der LV ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)</p> <p>(1) Der GLV erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm vom LHA und LV übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Dem GLV gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bzw. der Landesvorsitzende 2. die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden 3. die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister 4. bis zu 10 Leiterinnen bzw. Leiter der Referate <p>(3) Dem GLV gehören mit beratender Stimme an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenvorsitzender 2. die Schriftleiterin/der Schriftleiter der Landesverbandszeitung 3. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer 4. die Leiterin/der Leiter der Landesstelle für Rechtsschutz <p>Über den Ehrenvorsitz beschließt die LDV. Das Mitglied zu 2. wird von der LDV gewählt. Das Mitglied zu 3. wird vom LHA angestellt. Das Mitglied zu 4. wird von der LDV gewählt. Der GLV wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)</p> <p>(1) Der GLV erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von LDV, LHA und LV übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Der GLV besteht aus maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Landesvorsitzende, 2. die oder der stellvertretende Landesvorsitzende, 3. die oder der zweite stellvertretende Landesvorsitzende, 4. die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister, 5. je ein Mitglied für die Vorstandsbereiche Bildungspolitik, Beamten- und Tarifpolitik sowie Kinder- und Jugendhilfe, <p>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem GLV mit beratender Stimme an. Eines der beiden Mitglieder zu 2. oder 3. kann aus der Mitte der Mitglieder des GLV zu 4. oder 5. gewählt werden. Mindestens ein Mitglied zu 1., 2. und 3. muss eine Frau sein.</p> <p>(3) Die Mitglieder zu 5. führen Treffen mit den Fachgruppen, Ausschüssen und Kommissionen durch. Sie finden in der Regel quartalsweise statt.</p> <p>(4) Der GLV wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Die Landesvorsitzende/der Landesvorsitzende</p> <p>(1) Die/der Landesvorsitzende leitet die Arbeit des Landesverbandes und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des LV oder GLV.</p> <p>(2) Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Die Landesvorsitzende/Der Landesvorsitzende</p> <p>(1) Die/Der Landesvorsitzende leitet die Arbeit des Landesverbandes und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des LV oder GLV.</p> <p>(2) Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden</p>

<p>übernehmen die stellvertretenden Landesvorsitzenden die Vertretung in der von der LDV bei der Wahl bestimmten Reihenfolge.</p> <p>(3) Bei Rechtsgeschäften vertritt die/der Landesvorsitzende den Landesverband gemeinsam mit einer/einem stellvertretendem Landesvorsitzenden oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.</p> <p>(4) Die/der Landesvorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen des LHA, des LV und des GLV mit beratender Stimme einladen.</p>	<p>übernehmen die stellvertretenden Landesvorsitzenden die Vertretung in der von der LDV bei der Wahl bestimmten Reihenfolge.</p> <p>(3) Bei Rechtsgeschäften vertritt die oder der Landesvorsitzende den Landesverband gemeinsam mit einer/einem der stellvertretenden Landesvorsitzenden bzw. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.</p> <p>(4) Die/Der Landesvorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen des LHA, des LV und des GLV mit beratender Stimme einladen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Fachgruppen</p> <p>(1) Innerhalb des Landesverbandes gehören die Mitglieder Fachgruppen an, die zur Bearbeitung besonderer Belange bestehen. Jedes Mitglied gehört der Fachgruppe mit Stimmberechtigung an, in deren Bereich es überwiegend beruflich tätig ist. Im Ruhestand befindliche Mitglieder gehören zu den Fachgruppen, in deren Bereich sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand beruflich tätig waren. Jedes Mitglied hat das Recht, in anderen als in seiner eigenen Fachgruppe mit beratender Stimme mitzuarbeiten.</p> <p>Im Landesverband bestehen folgende Fachgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachgruppe Berufsbildende Schulen 2. Fachgruppe Erwachsenenbildung 3. Fachgruppe Sonderpädagogik 4. Fachgruppe Gemeinschaftsschulen 5. Fachgruppe Gesamtschulen 6. Fachgruppe Grund- und Hauptschulen 7. Fachgruppe Gymnasien 8. Fachgruppe Hochschule und Forschung 9. Fachgruppe Realschulen 10. Fachgruppe Regionalschulen 11. Fachgruppe Schulaufsicht und Verwaltung 12. Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe <p>Die Fachgruppe Gesamtschulen und Realschulen bestehen längstens bis zum 31.07.2010. Sie werden vorzeitig aufgelöst, wenn bereits vor dem 31.07.2010 alle Schulen dieser Schulart umgewandelt werden. Die Fachgruppe Grund- und Hauptschulen wird ab 01.08.2010 zur Fachgruppe Grundschulen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Fachgruppen</p> <p>(2) Der Landesverband gliedert sich in Fachgruppen, die zur Bearbeitung besonderer Belange bestehen. Jedes Mitglied gehört der Fachgruppe mit Stimmberechtigung an, in deren Bereich es überwiegend beruflich tätig ist. Im Ruhestand befindliche Mitglieder gehören zu den Fachgruppen, in deren Bereich sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand beruflich tätig waren. Jedes Mitglied hat das Recht, in anderen als in seiner eigenen Fachgruppe mit beratender Stimme mitzuarbeiten.</p> <p>Im Landesverband bestehen folgende Fachgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachgruppe Berufsbildende Schulen, 2. Fachgruppe Erwachsenenbildung, 3. Fachgruppe Gemeinschafts- und Regionalschulen, 4. Fachgruppe Grundschulen, 5. Fachgruppe Gymnasien, 6. Fachgruppe Hochschule und Forschung, 7. Fachgruppe Schulaufsicht und Schulverwaltung, 8. Fachgruppe Sonderpädagogik, 9. Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe.

<p>(2) Die LDV kann Fachgruppen auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Die Stellungnahme der betroffenen Fachgruppen ist zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Fachgruppen bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage eines der in § 6 Abs. 1 genannten Organe, denen sie in diesem Fachgebiet gleichzeitig als Sachbearbeiter dienen. Bei übergreifenden Themen arbeiten die betroffenen Fachgruppen zusammen.</p> <p>(4) Die Fachgruppen wählen ihre Vorstände und LDV-Delegierten in den letzten sechs Monaten vor jeder LDV neu. Sie haben das Recht, Versammlungen ihrer Fachgruppen abzuhalten und Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften für die eigenen Angelegenheiten zu bilden. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden von der LDV bestätigt. Sie vertreten im Einvernehmen mit dem GLV die Fachgruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in allen die Fachgruppen betreffenden Fragen.</p> <p>(5) Die Beschlüsse der Fachgruppen dürfen nur über den GLV in die Öffentlichkeit gelangen. Bei Verhandlungen des Landesverbandes, die sich ganz oder zum Teil auf das Gebiet einer Fachgruppe erstrecken, muss diese Fachgruppe durch Beauftragte vertreten sein. Wenn eine Fachgruppe mit Mehrheit einem Beschluss des Landesverbandes nicht zustimmt, muss dieser die abweichende Stellungnahme der Fachgruppe mit der von der Fachgruppe gegebenen Begründung gleichzeitig mit der Stellungnahme des Landesverbandes bekannt geben. Werden Verhandlungen mit den Behörden über die strittigen Fragen geführt, so müssen auf Verlangen der Vorstand oder Beauftragte der Fachgruppe mit abweichender Meinung hinzugezogen werden.</p> <p>(6) Der Geschäftsführende Landesvorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen usw. der Fachgruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, die den Fachgruppen nicht anzugehören brauchen. Die Fachgruppen berichten alljährlich dem GLV über ihre gesamte Tätigkeit. Im Haushaltsplan sind Mittel für die Fachgruppen einzusetzen.</p>	<p>(2) Die LDV kann Fachgruppen auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Die Stellungnahme der betroffenen Fachgruppen ist zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Fachgruppen bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage eines der in § 6 Abs. 1 genannten Organe, denen sie in diesem Fachgebiet gleichzeitig als Sachbearbeiter dienen. Bei übergreifenden Themen arbeiten die betroffenen Fachgruppen zusammen.</p> <p>(4) Die Fachgruppen wählen ihre Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und LDV-Delegierten in den letzten sechs Monaten vor jeder LDV neu. Die Leitungstätigkeit kann auch in gleichberechtigten Leitungsteams erfolgen. Die Fachgruppen haben das Recht, Versammlungen ihrer Fachgruppen abzuhalten und Arbeits- oder Projektgruppen für die eigenen Angelegenheiten zu bilden. Die Vorsitzenden bzw. die Leitungsteams vertreten die Fachgruppen im Einvernehmen mit dem GLV gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in allen die Fachgruppen betreffenden Fragen.</p> <p>(5) Die Beschlüsse der Fachgruppen dürfen nur über den GLV in die Öffentlichkeit gelangen. Bei Verhandlungen des Landesverbandes, die sich ganz oder zum Teil auf das Gebiet einer Fachgruppe erstrecken, muss diese Fachgruppe durch Beauftragte vertreten sein. Wenn eine Fachgruppe mit Mehrheit einem Beschluss des Landesverbandes nicht zustimmt, muss dieser die abweichende Stellungnahme der Fachgruppe mit der von der Fachgruppe gegebenen Begründung gleichzeitig mit der Stellungnahme des Landesverbandes bekannt geben. Werden Verhandlungen mit den Behörden über die strittigen Fragen geführt, so müssen auf Verlangen der Vorstand oder Beauftragte der Fachgruppe mit abweichender Meinung hinzugezogen werden.</p> <p>(6) Der Geschäftsführende Landesvorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen usw. der Fachgruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, die den Fachgruppen nicht anzugehören brauchen. Im Haushaltsplan sind Mittel für die Fachgruppen einzusetzen.</p> <p>(7) Die Fachgruppen können in ihren jeweiligen Bereichen Vertrauensleute als Delegierte der Bildungseinrichtungen zu Konferenzen einladen (Vertrauensleutekonferenz (VLK)). Näheres regelt der LV.</p>
§ 13	§ 13

<p style="text-align: center;">Personengruppenausschüsse</p> <p>(1) Zur Wahrung ihrer Interessen bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jungen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, - die Mitglieder im Ruhestand, - die Frauen und - die Studierenden <p>je eine Personengruppe</p> <p>(2) Soweit bundeseinheitliche Richtlinien nicht entgegenstehen, gelten für die Arbeit der Personengruppen § 12 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">Ausschüsse</p> <p>(3) In der GEW, Landesverband Schleswig-Holstein gibt es folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landesfrauenausschuss (LFA), 2. Junge GEW, 3. Landesausschuss für multikulturelle Angelegenheiten (LAMA), 4. Landesausschuss der Studentinnen und Studenten (LASS), 5. Landesausschuss der Seniorinnen und Senioren (LSA). <p>(2) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und LDV-Delegierten in den letzten sechs Monaten vor jeder LDV neu. Die Leitungstätigkeit kann auch in gleichberechtigten Leitungsteams erfolgen.</p> <p>(3) Soweit bundeseinheitliche Richtlinien nicht entgegenstehen, gilt für die Arbeit der Ausschüsse § 12 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14 Kommissionen</p> <p>(1) Für die Tarifarbeit wird je eine Kommission für die Bereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. TVöD, 2. TV-L <p>eingerrichtet.</p> <p>(2) Die Kommissionen wählen ihre Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und LDV-Delegierten in den letzten sechs Monaten vor jeder LDV neu. Die Leitungstätigkeit kann auch in gleichberechtigten Leitungsteams erfolgen.</p> <p>(3) Der Landesvorstand kann weitere Tarifkommissionen bilden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Rechtsschutz</p> <p>Für den Rechtsschutz der Mitglieder wird eine Landesstelle für Rechtsschutz eingerichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Rechtsschutz</p> <p>Für den Rechtsschutz der Mitglieder wird eine Landesstelle für Rechtsschutz eingerichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Tarifverträge und Vereinbarungen</p> <p>(1) Für die Tarifarbeit des GEW-Landesverbandes gelten die in den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ der GEW festgelegten Regelungen entsprechend.</p> <p>(2) Zur Planung und Koordinierung von Verhandlungen über tarifähnliche Vereinbarungen zwischen dem GEW-Landesverband und der Landesregierung erlässt der Landeshauptausschuss Richtlinien für die Durchführung von Verhandlungen über tarifähnliche Vereinbarungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Tarifverträge und Vereinbarungen</p> <p>(1) Für die Tarifarbeit des GEW-Landesverbandes gelten die in den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ der GEW festgelegten Regelungen entsprechend.</p> <p>(2) Zur Planung und Koordinierung von Verhandlungen über tarifähnliche Vereinbarungen zwischen dem GEW-Landesverband und der Landesregierung erlässt der LHA Richtlinien für die Durchführung von Verhandlungen über tarifähnliche Vereinbarungen der GEW mit der</p>

der GEW mit der Landesregierung.	Landesregierung.
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Satzungsänderung</p> <p>Eine Änderung der Satzungsbestimmungen für den Landesverband ist nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten der LDV möglich. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Monate vor der Landesdelegiertenversammlung beim GLV eingereicht und einen Monat vorher veröffentlicht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Satzungsänderung</p> <p>Eine Änderung der Satzungsbestimmungen für den Landesverband ist nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten der LDV möglich. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Monate vor der Landesdelegiertenversammlung beim GLV eingereicht und einen Monat vorher veröffentlicht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 1.1.1993 in Kraft.</p>

Antrag S 2

Antragsteller: Fachgruppe Gemeinschaftsschulen

Satzung

Die LDV möge beschließen, dass Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in einer eigenen Fachgruppe zusammengefasst werden.

Begründung

Die Erfahrungen aus dem kommissarischen gemeinsamen Vorstand der GemS und GemSmO seit einem Jahr haben gezeigt, dass die anfallenden Problembereiche sich grundsätzlich voneinander unterscheiden. Die Arbeit GemSmO fokussiert sich auf die Existenzsicherung, schwerpunktmäßig bezüglich des Erhalts der gymnasialen Oberstufe. Wenn man den jeweiligen spezifischen Problemlagen beider Schultypen als Gewerkschaft gerecht werden will, ist es nicht zu verantworten, die Problembereiche der jungen GemS aufgrund der existenziellen Themen der GemSmO zu vernachlässigen, oder aber die Existenz der Oberstufen an GemSmO aus gewerkschaftlicher Sicht zu riskieren.

Diese Aufgaben lassen sich parallel bzw. in Personalunion unserer Erfahrung nach nicht bewältigen.

Änderungs-Antrag zu S 1

Antragsteller: Kreisverband Kiel

Satzung

Änderungsantrag

Zu § 5 (2) 2. Satz:

Die alte Formulierung wird beibehalten!

... Über die Verwendung ihrer Beitragsanteile entscheiden die Kreisverbände **selbstständig**.

Begründung

So wird weiterhin ausdrücklich ausgeschlossen, dass der Landesverband und seine Organe durch Beschlüsse Vorgaben für die Verwendung von Beitragsanteilen der Kreise machen können.

Änderungs-Antrag zu S 1

Antragsteller: Kreisverband Stormarn

Satzung

Änderungsantrag

Die LDV möge beschließen, dass im GLV (in der Fassung des Antrags des Landesvorstands) unter § 10 Abs. 2 in Nr. 5 der Bereich „Mitglieder“ vorgesehen wird.